



Bundesministerium
der Verteidigung

-1980025-V438-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Alexander S. Neu
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Silberhorn

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22350

FAX +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de

BETREFF Schriftliche Frage 8/193 des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu vom 14. August 2019, eingegangen
beim Bundeskanzleramt am 15. August 2019
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage
DATUM Berlin, 27. August 2019

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Silberhorn

ParlSts bei der Bundesministerin
der Verteidigung Silberhorn
1980025-V438 vom 27. August 2019

„Wie bewertet die Bundesregierung die auf Befehl der Bundeswehr erfolgte Bombardierung einer Menschenmenge und zweier Tanklastzüge in der Nähe von Kundus am 4. September 2009 – bei der bis zu 140 Menschen getötet und viele Menschen verletzt wurden – und deren Folgen zum heutigen Zeitpunkt, und war dieser Luftangriff nach heutiger Einschätzung der Bundesregierung unvermeidbar?“

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 152 auf Bundestagsdrucksache 18/4168 verwiesen. Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 16. April 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffs eingestellt und festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war.

Im Übrigen ging es bei dem Befehl nicht um die Bombardierung einer Menschenmenge, sondern darum zu verhindern, dass die beiden entführten Tanklastzüge für einen späteren Angriff missbraucht werden. Nach Bewertung der Bundesanwaltschaft handelte es sich somit um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts.